

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. October 1895.

21.

Gesetz vom 6. August 1895,

womit ein Jagdgesetz für die reichsunmittelbare Stadt Triest sammt ihrem Gebiete erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende Jagdgesetz für die reichsunmittelbare Stadt Triest sammt ihrem Gebiete tritt drei Monate nach seiner Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle bisher im Gegenstande dieses Gesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Artikel II.

Mit diesem Gesetze werden die Landesgesetze vom 2. März 1882, L.-G.-Bl. Nr. 10, vom 16. Juni 1888, L.-G.-Bl. Nr. 20, und vom 11. Februar 1889, L.-G.-Bl. Nr. 10, außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 6. August 1895.

Franz Joseph m. p.

Rielmansegg m. p.

Blumfeld m. p.

Jagdgesetz

für die reichsunmittelbare Stadt Triest sammt ihrem Gebiete.

I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb eines bestimmten Gebietes die jagdbaren Thiere zu hegen, zu fangen und zu erlegen, sowie sich dieselben und deren nutzbare Theile anzueignen.

In Betreff des Federvildes begreift das Jagdrecht auch die Berechtigung zur Aneignung der gelegten Eier in sich.

§ 2.

Jagdbare Thiere im Sinne dieses Gesetzes sind: Die Gemse, das Reh, der Hase, das wilde Kaninchen, das Auer-, Birk-, Hasel-, Stein-, Rebhuhn und Schneehuhn, die Wachtel, der Wachtelkönig, der Fasan, der Kiebitz, die verschiedenen Schnepfenarten, die Wasserhühner, der wilde Schwan, die Wildgans, die Wildentenarten, die Wildtaubenarten.

§ 3.

Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigenthume verbunden und steht daher dem Grundbesitzer zu.

Eigenjagd ist die vom Grundbesitzer ausgeübte oder von demselben in Pacht gegebene Berechtigung; Gemeindejagd aber die im Sinne dieses Gesetzes verpachtete Berechtigung.

§ 4.

Die Befugniß zur Eigenjagd steht zu :

- a) dem Besitzer einer zusammenhängenden Grundfläche von wenigstens 115 ha; mag dieselbe eine einzelne Person, eine juristische Person, die Gemeinde selbst oder eine Mehrheit von Personen sein, vorausgesetzt, daß der Besitz derselben nicht räumlich unter ihnen getheilt ist;
- b) ohne Rücksicht auf die Ausdehnung der Grundfläche, dem Besitzer eines abgeschlossenen oder durch eine wenigstens 1 Meter und 50 cm hohe Mauer umfriedeten Grundstückes.

Die Entscheidung im Streitfalle, ob eine Grundfläche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als abgeschlossen anzusehen ist, steht dem Stadtmagistrate zu.

§ 5.

Als zusammenhängend ist ein Grundcomplex dann zu betrachten, wenn man von einem Grundtheile zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu betreten.

Wege, fließende Gewässer, welche eine Grundfläche durchschneiden, und stehende Gewässer sind nicht als Unterbrechung des Zusammenhanges zu betrachten.

Dagegen wird der Zusammenhang dadurch, daß die eine Grundfläche mit einer anderen durch den Längenzug eines zwischen fremden Grundstücken führenden Weges oder fließenden Gewässers verbunden ist, nicht hergestellt.

§ 6.

Die im Gebiete der Stadt Triest liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Befugniß zur Eigenjagd nicht besteht, bilden das Gemeindejagdgebiet.

Die Grenzen des Gemeindejagdgebietes und die Grundflächen, welche von demselben auszuscheiden sind, werden, nach Zustimmung des Landesauschusses, von der Statthalterei festgestellt; in dieser Weise kann auch das Gemeindejagdgebiet in mehrere Theile zerlegt werden.

B. Jagdpachtdauer und Feststellung der Jagdgebiete.

§ 7.

Die Jagdpachtperiode beträgt 10 Jahre.

Der Stadtmagistrat kann aus triftigen Gründen diese Pachtperiode bis auf 14 Jahre verlängern oder bis auf 6 Jahre abkürzen.

§ 8.

Sechs Monate vor Ende der laufenden Pachtperiode hat der Stadtmagistrat in der Stadt und im Territorium ein Edict kundzumachen, womit diejenigen, welche für die kommende, im Edict zu bezeichnende Jagdpachtperiode im Sinne des § 4 a) die Befugniß zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen beim Stadtmagistrate anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

Der Stadtmagistrat hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nöthigen Erhebungen vorzunehmen und hat sodann die Eigenjagdgebiete gemäß § 4 a, sowie das zu verpachtende Gemeindejagdgebiet festzustellen.

Jene Grundstücke, hinsichtlich welcher innerhalb der obigen Frist von 6 Wochen die Befugniß zur Eigenjagd und die Ausscheidung aus dem Gemeindejagdgebiete nicht beansprucht wurde, gehören für die nächste Pachtperiode zum Gemeindejagdgebiete.

§ 9.

Eigenjagden im Sinne des § 4 b bleiben von dem Gemeindejagdgebiete, auch ohne daß die Parteien darum ansuchen und ohne daß dieselben bei Feststellung des Gemeindejagdgebietes ausgenommen werden, ausgeschlossen.

§ 10.

Die Gemeindejagd ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.

Zu diesem Zwecke hat der Stadtmagistrat sofort nach Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Versteigerung in der Amtszeitung auszuschreiben.

Diese Ausschreibung hat die wesentlichsten Angaben über die Jagd, den Ausrufspreis, welcher dem Preise der vorhergehenden Verpachtung gleich zu sein hat, die Pachtdauer (§ 7) und die Bestimmung in Betreff der zu erlegenden Caution zu enthalten. In der Kundmachung ist zu erklären, daß, wenn in Folge der endgiltigen Entscheidung über noch anhängige Recurse oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem Gemeindejagdgebiete eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

Die Verpachtung der Gemeindejagd wird vom Stadtmagistrate vorgenommen. Jeder Offerent hat den Betrag des Ausrufspreises als Caution (Badium) zu hinterlegen.

§ 11.

Personen, welche von der Erlangung der Jagdkarte ausgeschlossen sind, die Gemeinde selbst, und landwirthschaftliche Genossenschaften als solche, können nicht Pächter der Gemeindejagd sein.

Alle Verträge, welche auf eine Umgehung dieser Vorschrift abzielen, sind ungiltig.

§ 12.

Eine Jagdgesellschaft kann Pächter der Gemeindejagd sein, mit Ausschluß jener Mitglieder, welchen die Berechtigung zur Erlangung der Jagdkarte gesetzlich benommen ist (§ 31).

§ 13.

Auf Grund des Versteigerungssactes hat der Stadtmagistrat die Zuweisung der Jagd an den Meistbietenden vorzunehmen, ohne die Anbote jener Personen in Betracht zu ziehen, welche gemäß §§ 11 und 12 von der Pachtung ausgeschlossen sind.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird dem Recurse Folge gegeben, so kann die Jagd gleichzeitig einem anderen Offerenten zugewiesen oder eine neue Versteigerung ausgeschrieben werden.

Wird gegen die Entscheidung des Stadtmagistrates, mit welcher die Jagd keinem der Offerenten zugewiesen wurde, recurriert, so ist bis zur höheren Entscheidung in Gemäßheit des § 18 vorzugehen.

§ 14.

Die Kosten der Versteigerung fallen dem Ersteher zur Last. Dieser hat binnen 14 Tagen die Caution bis auf den Betrag des einjährigen Erstehungspreises zu ergänzen und überdies den Pachtschilling für das erste Jahr zu zahlen.

Die Caution haftet für die, die gepachtete Gemeindejagd betreffenden Geldstrafen, sowie für alle sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Pächter muß die Caution binnen 14 Tagen ergänzen, wenn sich dieselbe im Laufe der Pachtzeit vermindert.

Die Caution hat in Baargeld oder in pupillarfisheren Werthpapieren nach dem Tagescourse zu bestehen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Caution, insoweit nicht noch Forderungen zu liquidiren sind, für welche dieselbe haftet, zurückgestellt.

§ 15.

Für die dem ersten Jahre nachfolgenden Jahre ist der Pachtschilling längstens vier Wochen vor Beginn des Jahres beim Stadtmagistrate zu erlegen.

§ 16.

Der Pachtschilling für die Gemeindejagd fließt in die Gemeindecasse.

Die Grundbesitzer, welche den verhältnißmäßig auf sie entfallenden Antheil des reinen Jagdpachtschillings in Anspruch nehmen wollen, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen nach Beginn des Pachtjahres bei sonstigem Verfall beim Stadtmagistrate einzubringen.

§ 17.

Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterspacht ist untersagt. Hingegen kann dieselbe mit Genehmigung des Stadtmagistrates an einen Dritten, welcher in Gemäßheit der §§ 11 und 12 von der Pachtung nicht ausgeschlossen ist, für die restliche Pachtperiode abgetreten werden.

§ 18.

Sollte die Versteigerung der Gemeindejagd mißlingen, so kann der Stadtmagistrat eine neue Versteigerung mit einem geringeren Ausrufspreise als dem Preise der vorangehenden Pachtung ausschreiben oder aber die Jagd provisorisch durch Sachverständige verwalten lassen, bis eine Verpachtung auf die restliche Dauer jener Pachtperiode gelingt.

§ 19.

Im Falle der Verwaltung der Jagd durch Sachverständige fließen die Einkünfte in die Gemeindecasse, welche die Auslagen bestreitet.

Im Laufe des Monats Jänner ist die Abrechnung vorzunehmen und sind die Gesuche der Grundbesitzer um Theilnahme am Reinerträgnisse innerhalb der nächstfolgenden vier Wochen bei Vermeidung des Verfalles einzubringen.

§ 20.

Nach Feststellung des Jagdgebietes für eine Pachtperiode kann der Stadtmagistrat von der Versteigerung absehen und den Pachtvertrag für die neue Pachtperiode mit dem bisherigen Pächter, falls er vor der Erlassung der Versteigerungskundmachung darum ansuchen sollte, verlängern.

Auch in diesem Falle finden die Vorschriften des § 10, 3. Absatz, Anwendung.

§ 21.

Die Jagdverpachtung erlischt mit dem Tode des Pächters.

§ 22.

Jede durch die Behörde vorgenommene Jagdverpachtung kann vom Stadtmagistrate als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter:

1. die Caution oder deren Ergänzung oder den Pachtshilling innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht erlegt;
2. den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Beaufsichtigung der Jagd (§ 26) nicht nachkommt;
3. sich sonstiger Uebertretungen dieses Gesetzes wiederholt schuldig gemacht hat, oder
4. der Jagdkarte verlustig wird (§ 32).

§ 23.

Die im Sinne der §§ 21 und 22 frei werdende Jagd ist vom Stadtmagistrate für die restliche Dauer der Pachtperiode im Wege der Versteigerung zu verpachten.

C. Aenderung am Grundbesitze.

§ 24.

Entsteht im Laufe der Pachtperiode ein Eigenjagdgebiet, so tritt die Befugniß zur Eigenjagd erst mit der nächsten Pachtperiode der Gemeindejagd ein.

§ 25.

Wird hingegen im Laufe der Pachtperiode der Gemeindejagd ein Eigenjagdgebiet in getheilte Antheile auf mehrere Eigenthümer aufgetheilt, so fallen in diesem Falle alle jene

getheilten Antheile, welche nicht die im § 4 a bezeichnete Flächenausdehnung hätten, dem Gemeindejagdgebiete zu.

Dasselbe geschieht, wenn eine im Sinne des § 4 b abgeschlossene Grundfläche im Laufe der Pachtperiode diese Eigenschaft verliert.

II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

A. Jagdaufsicht.

§ 26.

Der Pächter der Gemeindejagd ist verpflichtet, jene Anzahl Jagdhüter zu halten, welche vom Stadtmagistrate in den Pachtbedingungen bestimmt wird; der Besitzer einer Eigenjagd aber jene Anzahl, welche ihm von derselben Behörde gelegentlich der Kenntnissnahme der Eigenjagd aufgetragen wird.

Die Jagdhüter müssen geeignete Personen sein, den vorgeschriebenen Eid ablegen und vom Stadtmagistrate genehmigt werden.

Sie sind befugt, in Ausübung des Dienstes ein Jagdgewehr und eine kurze Seitenwaffe zu tragen; sie dürfen jedoch gegen dritte Personen von diesen Waffen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

B. Jagdkarten.

§ 27.

Niemand darf ohne eine vom Stadtmagistrate ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

§ 28.

Die Jagdkarten sind entweder für das laufende Jahr oder für drei Jahre gültig.

§ 29.

Die Jagdkarte ist für den gesammten Umfang des Gebietes der Stadt Triest und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig und darf nicht an Dritte abgetreten werden.

Die Jagdkarte gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

Wer die Jagd ausübt, hat die Jagdkarte bei sich zu tragen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen.

§ 30.

Für die einjährige Jagdkarte ist eine Taxe von 3 fl., für die dreijährige Jagdkarte eine solche von 9 fl. zu entrichten.

Diese Taxen fließen in die Gemeindecasse.

Von der Entrichtung der Taxe sind die angestellten Jagdhüter (§ 26) befreit.

§ 31.

Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern angefleht wird;
- b) den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen;
- c) Geisteskranken und Trunkenbolden;
- d) Personen, welchen die Ausstellung des Waffenpasses für Feuerwaffen verweigert werden würde;
- e) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums;
- f) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit demjenigen, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahlstheilnehmung schuldig erkannt wurde;
- g) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Uebertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdkarten gestraft wurde.

§ 32.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 31) eintritt oder bekannt wird.

C. Schonvorschriften.

§ 33.

Während der unten angeführten Schonzeit dürfen nachstehende Wildgattungen weder gejagt, noch gefangen oder getödtet werden:

1. die Gemse vom 15. December bis 1. August;
2. der Rehbock vom 1. Februar bis 1. August;
3. die Rehgais vom 1. Jänner bis 1. October;
4. der Hase vom 15. Jänner bis 15. September;
5. das wilde Kaninchen vom 1. März bis 1. September;
6. der Birkhahn und der Auerhahn vom 1. Juni bis 1. April;
7. das Haselhuhn, das Steinhuhn, das Schneehuhn und der Fasan vom 1. Februar bis 15. September;
8. die Wachtel vom 1. Jänner bis 1. August;
9. das Rebhuhn vom 1. Jänner bis 15. August;
10. die Schnepfe und die Wildtaube vom 1. Mai bis 1. August;
11. die Wildente vom 1. März bis 1. August;
12. die Bekassine, der Riebitz, der Wachtelkönig, die Wildgans, der wilde Schwan und die anderen Wasser- und Sumpfvögel vom 1. Mai bis 1. August.

§ 34.

Das Tödten der Gemsgais, der Reh- und Gemskitze, der Auerhennen und Birkhennen ist zu jeder Zeit und in jeder Art verboten.

Unter Reiz versteht man das junge Reh oder die junge Gemse bis zum 1. Juli des auf die Geburt folgenden Jahres.

§ 35.

Änderungen in den Schonzeiten sind im Wege der Landesgesetzgebung vorzunehmen.

§ 36.

Die Schonzeiten finden auf Thiergärten keine Anwendung.

§ 37.

Während der Schonzeit darf, die ersten acht Tage ausgenommen, Wild in keiner Art, weder im lebenden Zustande, noch todt, weder in ganzen Stücken, noch zerlegt zum Verkaufe ausgebaut werden.

Von diesem Verbote ist der Verkauf gemäß § 70 ausgenommen.

D. Sonstige jagdpolizeiliche Bestimmungen.

§ 38.

Es ist Jedermann, wenn er nicht durch seine amtliche Stellung zum Waffentragen befugt ist, verboten, das Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre zu betreten, ausgenommen auf einer öffentlichen Straße oder auf einem allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften benützten Wege.

Wird Jemand wider dieses Verbot von einem der im § 66 bezeichneten Organe betreten, so kann ihm das Gewehr von diesem abgenommen werden, und ist derselbe gehalten, es ohne Weigerung abzugeben. Das Gewehr ist ohne Verzug dem Stadtmagistrate abzuliefern.

Der Eigenjagdberechtigte kann mit dem Gewehre auf jenem Wege gehen, welcher zu seinem Grundstücke, auf welchem er das Jagdrecht hat, führt.

§ 39.

Vom Beginne der Fruchtreife bis zu beendigter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung des Grundeigenthümers, auf den Feldern und Weingärten das Wild weder gejagt, noch getrieben, noch mit Hunden aufgesucht werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind die mit Klee, Mohar, mit Kartoffeln und Rüben, mit Reihensaaten von Mais, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrückten Feldfrüchten bestellten Felder.

§ 40.

In der Nähe von Wohnungen und Scheunen darf zwar das Wild gejagt, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden.

§ 41.

Zum Fange der jagdbaren Thiere dürfen Fangeisen, Fallen und ähnliche Vorrichtungen nicht verwendet werden.

Es ist nicht gestattet, ein mit Feuerwaffen oder auf andere Weise verwundetes und in ein fremdes Jagdgebiet geflüchtetes Wild dorthin zu verfolgen; dessen weitere Verfolgung, Erlegung und Besiznahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§ 42.

Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Thiere dürfen nur in Thiergärten, welche gegen den Ausbruch dieser Thiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

§ 43.

In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Wildkazen und Wildschweine können von Jedermann gefangen, erlegt und hiedurch erworben werden.

Füchse, Dachs, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Eichhörnchen, Hamster, Fischottern, die Adlerarten, der Wanderfalke, der Blaufußfalke, der Lerchenfalke, der Zwergfalke, die Gabelweihe, der schwarze Milan, der Hühnergeier, der Sperber, der Rohrgeier, der Uhu, die kleine Sperrelster, die Elster, der Kolkrabe, die Rabenkrähe, die Nebelkrähe — können innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, ferner auf eigenem Grunde vom Eigenthümer desselben und mit dessen Zustimmung auch von dritten Personen, endlich auf öffentlichem Gute von Jedermann gefangen und erlegt werden.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege noch andere Thierarten zu den angeführten beifügen oder von denselben einige ausnehmen.

§ 44.

Zum Fangen der im § 43 bezeichneten Thiere kann der Jagdberechtigte auch Fangeisen, Fallen und andere ähnliche Vorrichtungen anwenden, doch darf er dieselben nicht an Orten aufstellen, wo sie Menschen oder Nutzhieren leicht Schaden bringen könnten.

Bei diesen Vorrichtungen müssen stets Warnungszeichen, die Jedermann leicht erkennen kann, aufgestellt werden.

Das Legen vergifteter Köder zum Vertilgen der im § 43 bezeichneten Thiere kann nur durch die Jagdberechtigten geschehen, und müssen dieselben hiezu die Bewilligung des Stadtmagistrates einholen, welcher die zu beobachtenden Vorsichten vorzuschreiben hat.

Das Legen von Selbstschüssen ist unbedingt verboten.

Soll die Verfolgung der vorbezeichneten Thiere mit der Feuerwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise stattfinden, so bedarf es hiezu der vorläufigen Zustimmung des Jagdberechtigten, außer im Falle einer zur Sicherheit der Person oder des Eigenthums dringend gebotenen Abwehr, oder wenn vom Stadtmagistrat die Treibjagd angeordnet wird.

§ 45.

Hunde und Kagen, die abseits von Häusern oder Herden angetroffen werden, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getödtet werden.

Hunde in Begleitung von Personen dürfen nicht getödtet werden. Es ist jedoch die den Hund begleitende Person verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Hund nicht jage. Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach § 67 zu bestrafen.

III. Jagd- und Wildschäden.

A. Schadenersatzpflicht.

§ 46.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet, die an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Feldfrüchten

- a) von ihm selbst, von seinem Jagdpersonale und seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde verursachten Schäden (Jagdschäden);
- b) die vom Wilde, auch vom Streif- oder Wechselwilde verursachten Schäden (Wildschäden) zu ersetzen.

Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, so haften diese zur ungetheilten Hand.

§ 47.

Dem zum Ersatze von Jagdschäden (§ 46, litt. a) Verpflichteten steht es frei, den Regreß gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 48.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch nicht in der Weise um dasselbe zu fangen. Hierbei sind in Gegenden an Wässern geeignete Vorrichtungen anzubringen, damit das Wild sich bei Anschwellung des Wassers retten könne.

Jedermann ist ferner befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtfeuer u. dergl. m. ferne zu halten oder abzutreiben. Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, so ist der Jagdberechtigte nicht befugt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§ 49.

Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorsichtsmaßregeln gegen Wildbeschädigungen schützen, insoweit der Grundbesitzer hiedurch in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird.

Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargethan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Beschädigten vereitelt worden ist.

§ 50.

Der Ersatz des Wildschadens in Obst-, Zier- und Gemüsegärten, in Baumschulen und an einzelnen jungen Bäumen kann nur dann verlangt werden, wenn der Schaden trotz der Vorsichtsmaßregeln eintritt, welche ein ordentlicher Landwirth zur Sicherung solcher Culturen zu treffen nicht unterläßt.

B. Verfahren.

§ 51.

Ueber die Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet in erster Instanz der Stadtmagistrat.

§ 52.

Der Beschädigte hat zunächst den eingetretenen Schadenfall dem Jagdberechtigten oder seinem Stellvertreter anzuzeigen. Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zustande, so hat der Beschädigte seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch beim Stadtmagistrate zu einer Zeit, in welcher der Schaden noch wahrgenommen und geschätzt werden kann, bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung anzubringen. Hierbei bedarf es des Nachweises der an den Jagdberechtigten oder dessen Vertreter gemachten Anzeigen nicht.

§ 53.

Der Stadtmagistrat hat rechtzeitig die nöthigen Erhebungen an Ort und Stelle unter Beiziehung der Parteien zu pflegen. Das Ausbleiben einer Partei, welche rechtzeitig eingeladen worden ist, hindert die Vornahme der Amtshandlung nicht.

Der Stadtmagistrat bestimmt für die Erhebungen einen Sachverständigen, in wichtigen und schwierigen Fällen auch zwei Sachverständige.

Als Sachverständige dürfen nur unbefangene und unbefohlene Fachmänner verwendet werden, welche entweder ein- für allemal oder fallweise zu beiden sind.

§ 54.

Bei den commissionellen Erhebungen hat der Leiter der Amtshandlung zunächst einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, welcher sich auch auf die Kosten des Verfahrens zu erstrecken hat. Mißlingt dieser Vergleich, so hat sich der Sachverständige zunächst darüber auszusprechen:

1. ob die Beschädigung thatsächlich durch Wild oder durch Ausübung der Jagd erfolgt, und
2. ob vom fachmännischen Standpunkte die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit der §§ 49 und 50 den Schadenersatzanspruch beeinflussenden Verhältnisse begründet sind.

§ 55.

In jenen Fällen, in welchen der Betrag des Schadens in sicherer und verlässlicher Weise constatirt werden kann, hat der Stadtmagistrat, nachdem sich der Sachverständige darüber ausgesprochen hat, sogleich die Entscheidung über den Ersatz zu fällen.

In anderen Fällen kann sich der Sachverständige seinen Ausspruch für später oder nach Vornahme einer zweiten Localerhebung, welche unter Beobachtung der für die erste Erhebung festgesetzten Vorschriften zu geschehen hat, vorbehalten.

§ 56.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Stadtmagistrate zugewiesenen Erhebungen über Jagd- und Wildschäden können von dieser Behörde fallweise dem Bezirksvorsteher übertragen werden.

§ 57.

Kosten des Verfahrens sind:

- a) Amtskosten für die Intervention des behördlichen Organes, der Sachverständigen, für Zustellungen und Stempel, und
- b) Parteikosten für das angeordnete und nothwendige Erscheinen der Parteien.

§ 58.

Derjenige, welcher zur Zahlung eines Schadenersatzes verurtheilt wird, muß der Gegenpartei die Amtskosten ersetzen.

Derselbe hat auch die Parteikosten zu ersetzen, falls er zur Zahlung des ganzen Betrages, welchen die Gegenpartei als Ersatz verlangt hatte, verurtheilt wird.

Wird der Kläger gänzlich abgewiesen, oder wenn ihm nur das zugesprochen wird, was ihm der Beklagte vor der Schätzung freiwillig angeboten hat, so müssen diesem sowohl die Amtskosten als auch die Parteikosten des Beklagten auferlegt werden.

Kosten für den Rechtsvertreter werden nie ersetzt.

C. Vertragsmäßige Regelung des Schadenersatzes.

§ 59.

Im Wege des Uebereinkommens mit den Grundbesitzern können hinsichtlich des Ersatzes der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden, deren Geltendmachung auf dem ordentlichen Rechtswege zu geschehen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.

§ 60.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht dem Stadtmagistrate zu, welcher einen besonderen Kataster zur Evidenz der Jagdgebiete, der Pachtdauer, der Jagdberechtigten, des Pachtschillings und der ausgestellten Jagdkarten zu führen hat.

§ 61.

Im Falle die Gemeinde eine Eigenjagd innerhalb des eigenen Gemeindegebietes besitzt, steht die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz hinsichtlich aller bezüglichen Angelegenheiten der Statthalterei zu.

§ 62.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen.

Auch außer den Fällen des § 56 können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen vom Stadtmagistrate die betreffenden Bezirksvorsteher abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des etwa erzielten Uebereinkommens, oder im gegentheiligen Falle die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung zu enthalten hat.

§ 63.

Außer in Fällen des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden sind die Kosten zunächst von jener Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat.

Die politische Behörde kann in einzelnen Fällen den Ersatz der Kosten den Parteien nach Maßgabe des Interesses auferlegen, welches sie an der Erledigung der Hauptsache hatten und unter Berücksichtigung, ob einzelne entbehrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

§ 64.

Der Recurs gegen eine Entscheidung des Stadtmagistrates geht an die Statthalterei, jener gegen eine Entscheidung der Statthalterei — mit Ausnahme des im § 7 bezeichneten Falles — an das Ackerbau-Ministerium.

Gegen eine von der Statthalterei bestätigte Entscheidung über Jagd- und Wildschäden findet kein weiterer Recurs statt.

Der Recurs ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder mündlich einzubringen.

§ 65.

Der rechtzeitig eingebrachte Recurs hat in der Regel aufschiebende Wirkung, außer in den Fällen der §§ 13 und 20, sowie dann, wenn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder die drohende Gefahr eines Schadens die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßregel erheischen.

V. Uebertretungen und Strafen.

§ 66.

Die Bezirksvorsteher, die Ortsvorstände, die k. k. Gendarmerie, sowie die bestätigten und beedeten Jagdhüter sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen zur Kenntniß des Stadtmagistrates zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des im § 37 enthaltenen Verbotes ob.

§ 67.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, vom Stadtmagistrate mit einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden, im Falle der Wiederholung oder wenn mit der Uebertretung ein erheblicher Nachtheil verbunden ist, bis zu 100 Gulden geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in Arrest umzuwandeln und sind 5 Gulden einem Tage Arrest gleichzuhalten. Für Geldstrafen unter 5 Gulden ist schon im Straferkenntnisse für den Fall der Zahlungsunfähigkeit die Arreststrafe, welche nicht geringer als 6 Stunden sein kann, festzustellen.

Bei schwereren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Uebertretungen kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

§ 68.

Bei Uebertretungen der §§ 33, 34 und 37, welche von dem Jagdberechtigten selbst, von Händlern und Wirthen begangen werden, ist zugleich auf den Verfall des wider die Vorschrift gefangenen oder erlegten, zum Verkaufe ausgebotenen Wildes zu erkennen.

Bei Uebertretungen der §§ 41 und 44 ist auf den Verfall der verbotenen Geräthe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Uebertreter gehören oder nicht.

Im Falle des § 38 kann bei Bestrafung des Uebertreters auch das Gewehr als verfallen erklärt werden.

§ 69.

Werden verbotene Geräthe (§§ 41 und 44) beim Ausliegen in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person wegen ihrer Anwendung stattfinden könnte, so ist selbstständig auf den Verfall dieser Geräthe zu erkennen.

§ 70.

Wild, abgenommene Gewehre und verbotene Geräthe, welche als verfallen erklärt wurden, sind, und zwar das Wild vom Bezirksvorsteher, die übrigen Gegenstände aber vom Stadtmagistrate im Wege der öffentlichen Feilbietung zu veräußern.

Vor der Feilbietung sind die verbotenen Geräthe unbrauchbar zu machen.

§ 71.

Die Geldstrafen sowie der Erlös für die im § 70 bezeichneten Gegenstände fließen in den Gemeindecarmenfond.

§ 72.

Mit dem Straferkenntnisse ist, insoferne es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, auch der Ersatz des durch die Uebertretung verursachten Schadens

aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte unerlässlich erscheinen läßt.

§ 73.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Begehung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, unbeschadet jedoch der Verpflichtung, den infolge der Uebertretung etwa fortdauernden gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 74

In Betreff der Zuständigkeit des Stadtmagistrates zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes, der Berufungsfristen und des bezüglichlichen Verfahrens haben die für das politische Strafverfahren im Allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Ueber Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

Berichtigung.

ad XIII. Stück Nr. 17.

Verordnung der k. k. k^ust^en^ländischen Statthalterei
vom 26. Juli 1895, Z. 7864,

betreffend die Regelung der Todtenbeschau in der Markgrafschaft
Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca,

sind Seite 55 zu den Todesursachen hinzuzufügen

Malaria, und
Pellagra.

